

Geschäftsordnung

zur Arbeit des Präsidiums des Landes Ringer Verbandes Sachsen - Anhalt

§ 1 Ermächtigungsgrundlagen

1. Das Präsidium des Landesringerverbandes erläßt zur Durchführung von Versammlungen , Sitzungen ,und Tagungen (nachstehend Versammlung genannt) diese allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Beschluß des Präsidiums ergänzt oder geändert werden.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlungen und Hauptausschußsitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluß gefaßt wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann hinzu gezogen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Personen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 Präsidium

1. Das Präsidium leitet den LRV zwischen den Mitgliederversammlungen auf der Grundlage von Beratungen und Beschlußfassungen .
2. Die Beschlüsse werden durch die Präsidiumsmitglieder vorbereitet und im allgemeinen nach der Behandlung schriftlicher Vorlagen gefaßt .
Vorlagen zur Behandlung und Beschlussfassung im Präsidium des LRV können alle Präsidiumsmitglieder sowie die Geschäftsführer der Vereine über den Präsidenten einreichen.
Die Vorlage muß jedem Präsidiumsmitglied mindestens 1 Woche vor der entsprechenden Präsidiumsberatung bekanntgegeben sein .
3. In der Regel berät das Präsidium im Rhythmus von 6 Wochen .
4. Das Präsidium berät und beschließt über grundlegende Fragen der Verbandsentwicklung .
Insbesondere sind das :
 - . Vertretung des Verbandes nach innen und nach außen ,
 - . Erarbeiten des Gesamthaushaltes des LRV unter Bewahrung und Vermehrung seines Eigentums und seiner finanziellen Mittel ,
 - . Durchsetzung der Ziele und Aufgaben des Verbandes ,
 - . Wahrung der Interessen der Verbandsmitglieder ,
 - . Entwicklungskonzeption vor allem auf sportlichem Gebiet ,
 - . die Öffentlichkeitsarbeit .

§ 4 Beschlußfähigkeit

1. Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung:, des Hauptausschusses und des Präsidiums richtet sich nach der Satzung .
2. Eine Versammlung wird beschlußunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Fall muß die Beschlußfähigkeit beantragt werden . Eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Präsidenten (nachfolgend Versammlungsleiter genannt)eröffnet, geleitet und geschlossen.

2. Falls der Versammlungsleiter und sein satzungsgemäßer Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus Ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelpersonen auf Zeit oder auf die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
6. Die Tagesordnung muß eine ausreichende Berichterstattung, möglichst durch schriftliche Vorlagen, gewährleisten.

§ 6 Worterteilung und Rednerfolge

1. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldung.
2. Jeder nach Satzung und Ordnungen berechnigte Teilnehmer der Versammlung kann sich an der Aussprache beteiligen. Er darf nicht mitwirken und muß den Versammlungsraum verlassen, bei Entscheidungen, die ihn in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Wortmeldungen das Wort ergreifen.

§ 7 Anträge

1. Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Geschäftsordnung oder - mangels einer Bestimmung - durch den Versammlungsleiter bestimmt.
2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder sich erst aus der Beratung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ergebenden Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein evtl. Gegenredner gesprochen haben.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

§ 9 Abstimmung

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 8 -
3. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer.
4. Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt; sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzulegen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muß dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
7. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß niedergeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen bei der Mitgliederversammlung ist ein Wahlausschuß mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuß hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuß zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuß festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 11 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, der Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von 4 Wochen den Versammlungsteilnehmern und den Mitgliedern des Präsidiums in Abschrift zuzustellen.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.
4. Beschlüsse der Gremien gelten im Sinne der Satzung als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang von Mitgliedern des Präsidiums schriftlich beim Versammlungsleiter Einspruch erhoben wird. Über die endgültige Billigung oder Aufhebung des Beschlusses entscheidet das Präsidium auf seiner nächsten turnusmäßigen Sitzung.

§ 12 Aufgaben Schwerpunkte im Präsidium

1. Der Präsident vertritt den LRV nach innen und außen.

- 9 -

Er beruft die Mitgliederversammlung des Verbandes und die Präsidiumsberatungen ein und leitet sie. Der Präsident benennt aus dem Kreis der Vizepräsidenten einen Stellvertreter, der ihn in dessen Abwesenheit bzw. in seinem Auftrag vertritt.

Unabhängig davon kann er sich in Sach- und Fachfragen durch andere Präsidiumsmitglieder vertreten lassen.

2. Der Vizepräsident für Leistungssport erhält und erweitert die Grundlagen für die Entwicklung von Spitzenleistungen im LRV. Er richtet seine besondere Aufmerksamkeit auf den Nachwuchsleistungssport, die Erkennung und Förderung von talentierten Kindern und Jugendlichen für eine spätere leistungssportliche Entwicklung, sowie die Laufbahnberatung von Spitzensportlern. Grundlage dafür ist, die enge Zusammenarbeit mit dem Olympiastützpunkt, dem Bundesleistungszentrum Halle, den Leistungszentren, dem Referat Leistungssport beim Landessportbund, dem Sportgymnasium Halle und kommunalen Gebietskörperschaften sowie Betrieben und Unternehmen in der Region Sachsen - Anhalts.
3. Der Vizepräsident für Breitensport erhält und erweitert die Grundlage für die Entwicklung des Breitensports im LRV. Er richtet seine Aufmerksamkeit auf die Gewinnung von Bürgern jedes Lebensalters und jeder Berufsgruppe für eine regelmäßige sportliche Betätigung im LRV. Die Ausdehnung des Breitensports über die Aktion "Sport in Schule und Verein" und die Erhöhung der Mitgliederstärke des LRV durch Neugründung von Vereinen und Organisation von Wettbewerben / Sportveranstaltungen mit hohem Öffentlichkeitswert, die Anbindung des LRV an Sportveranstaltungen der Sportbünde, der allgemeinen Krankenkassen und der Aktion "Jugend trainiert für Olympia" . Grundlage dafür ist die enge Zusammenarbeit mit den Kommunalen Gebietskörperschaften, Einrichtungen in freier Trägerschaft, allgemeine Ortskrankenkassen, Schulaufsichtsämter, Schulen, Sport- und Bäderamt, Schulsportreferenten der Verbände, Landesjugendamt bzw. Folgeeinrichtungen, Landesfachverbände und ihre Gliederungen. Landessportbund, Referat Breitensport und Sportabzeichen.
4. Der Schatzmeister führt die Geschäfte des LRV. In Zusammenarbeit mit dem Präsidium und den Finanzbeauftragten der Vereine sichert er die Einhaltung der Finanzordnung. Er bereitet den jährlichen Kassenbericht (Jahresabrechnung) und den Jahreshaushalt des LRV vor.
5. Der Pressewart vertritt den LRV gegenüber den Medien. Er koordiniert seine Tätigkeit grundsätzlich mit anderen Präsidiumsmitgliedern und sieht die Erhöhung der Öffentlichkeitswirkung des LRV als seine Hauptaufgabe an.
6. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Sportjugend im LRV.
7. Alle weiteren Präsidiumsmitglieder ordnen sich einem bestimmten Fachressort zu, ohne das damit ihr Verantwortungsbereich der Präsidiumsarbeit eingeschränkt ist.
8. Im Übrigen bleibt die grundsätzliche Zuständigkeit des Präsidenten für den gesamten LRV im Präsidium unberührt.

§ 13 Geschäftsführer/ Landestrainer

1. Dem Geschäftsführer / Landestrainer obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Präsidiums des LRV. Er nimmt die Stellung des Arbeitgebers im Sinne des Arbeits- und Sozialrechts gegenüber den sonstigen Mitarbeitern des Verbandes wahr.
2. Für die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers sind die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung des LRV e. V., die Beschlüsse des Präsidiums des LRV sowie der Arbeitsvertrag maßgebend.
3. Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere:
 - . Erledigung des normalen Geschäftsverkehrs nach innen und außen für den Verband,
 - . Sicherung der sportlichen Tätigkeit des Verbandes auf der Grundlage seiner Gemeinnützigkeit,
 - . Schaffung und Erhaltung von Bedingungen für den Spitzensport im Verband in Zusammenarbeit mit Olympiastützpunkt, Bundesleistungszentrum, Land und kommunalen Gebietskörperschaften.

3. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, in Verbindung mit dem Schatzmeister, dem Präsidium die Abrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres, sowie für das neue (folgende Geschäftsjahr einen Finanz- und Haushaltsplan und Ergebnisrechnung (Budget) vorzulegen.

- 10 -

- . Koordinierung des Einsatzes der Trainer und Übungsleiter
- . Ausarbeitung des jährlichen und mittelfristigen Konzepts der sportlichen Ausbildung sowie der jährlichen Berichterstattung über die sportlichen Ergebnisse.

§ 14 Schlußbestimmungen

Die Geschäftsordnung wurde durch das Präsidium ambeschlossen.

Sie tritt am in Kraft